

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Stadt Bad Liebenwerda

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, OT Zeischa Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsgemeindeversammlung der Verbandsgemeinde Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2023 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda eingeleitet. Analog erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes „Entwicklung Kiessee Zeischa“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 22.03.2023 im Regelverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte dabei bereits vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 27.04.2026 bis 01.02.2026.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda erfolgt im Parallelverfahren zu jenem Bebauungsplan, da die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegenstehen.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Kiessee Zeischa zu einem Wohn-, Ferien- und Erholungsstandort zu schaffen. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung umfasst ca. 93 ha und befindet sich östlich der Ortslage Zeischa und grenzt an den Zeischaer Kiessee sowie die Straßen „Kieswerk“ und „Bahnhofstraße“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Zeischa; Flur 1; Flurstück(e) 320 (tlw.); Flurstück 319; 205/2; 206/1 (tlw.)

Gemarkung Zeischa; Flur 2; Flurstück(e) 94 (tlw.); 95 (tlw.); 96 (tlw.); 102 (tlw.); 416 (tlw.)

Der Geltungsbereich kann darüber hinaus dem nachfolgendem Übersichtsplan entnommen werden.

Die Entwurfsunterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Liebenwerda, bestehend aus dem Plandokument und der Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung März 2026 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

elektronisch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Liebenwerda unter <https://www.verbandsgemeinde-liebenwerda.de> sowie im Landesportal DiPlanung unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt Standort Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9a, 04895 Falkenberg/Elster während folgender Dienstzeiten:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:30 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentlichen umweltbezogenen Informationen liegen öffentlich aus:

Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

- Mensch – Lärm, Staub Bergbau,
- Schutzgebiete und Schutzausweisungen – Freiraumverbund, LSG
- Flora und Fauna – vorhandene Biotoptypen, vorhandenes Arteninventar
- Boden und Bergbau – vorhandene Bodenfunktionen, Auswirkungen der Planung
- Wasser – Grundwasserverhältnisse, Grundwasserneubildung
- Landschaft – visuelle Wirkung des Vorhabens
- Klima / Luft – lokalklimatische Verhältnisse, Frischluftentwicklung
- Kultur- und Sachgüter – keine Betroffenheit

Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Landkreis Elbe-Elster

- Naturschutz, Wasser, Bodenschutz, Denkmalschutz
- Landesamt für Umwelt
 - Immissionsschutz
- Untere Forstbehörde
 - Wald

Hinweise:

Stellungnahmen zum Planvorentwurf sind elektronisch an bauamt@vg-liebenwerda.de abzugeben.

Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch während der genannten Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich während der Dienststunden des Amtes zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

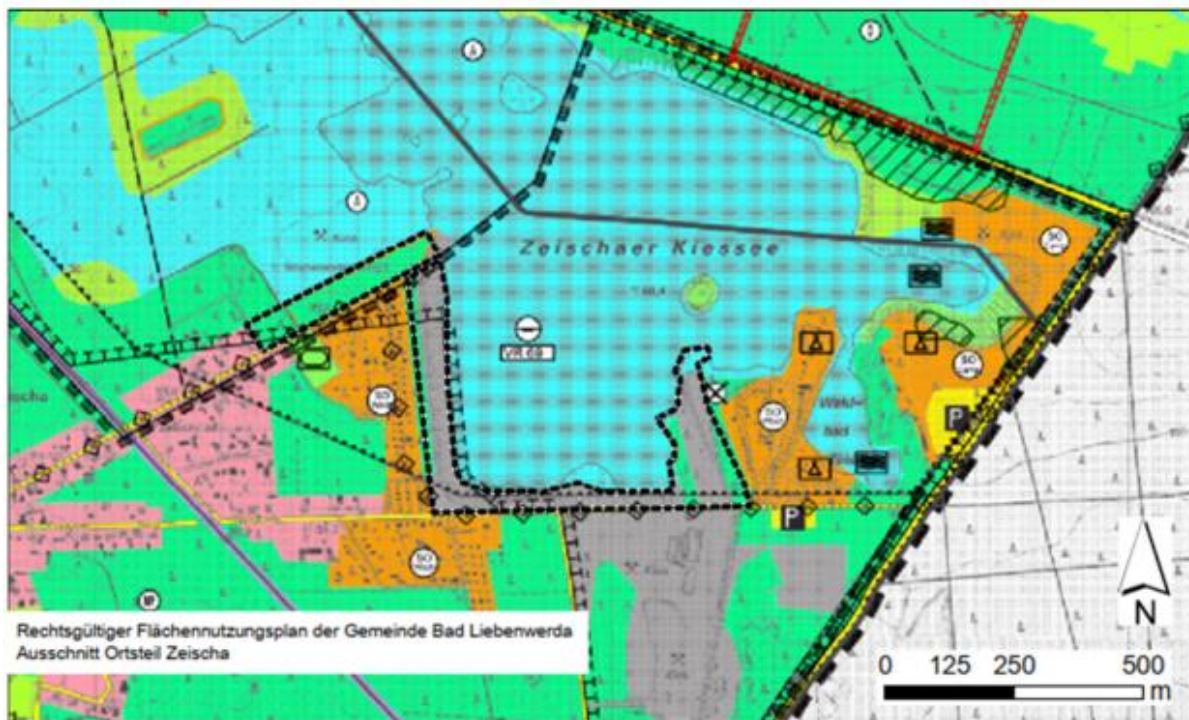
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den gemeinsamen Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Einwendungen von Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), die im Rahmen der Auslegung nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, sind gem. § 7 Abs. 3 UmwRG im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen.

Übersichtsplan der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsfläche schwarz umrandet) (ohne Maßstab)



Quelle: Geoportal der Verbandsgemeinde Liebenwerda

Bad Liebenwerda, den 29.06.2026

Claudia Sieber
 Claudia Sieber
 Verbandsgemeindebürgermeisterin